

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

Auslegung von § 21 III KiföG M-V

und

ANTWORT

der Landesregierung

Haben die Eltern nach § 21 III KiföG M-V auch dann die Mehrkosten zu tragen, wenn ihre Kinder eine Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde besuchten und die Gemeinde später eine Kindertagesstätte selbst erbaut (Altverträge) oder gilt § 21 III KiföG M-V erst ab dem Zeitpunkt, wo eine Kindertagesstätte in einer Gemeinde besteht und die Eltern die Kinder trotz Bestehens einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde unterbringen (Neuverträge)?

Eine pauschalierende Aussage, ob in jedem Fall bei bestehenden Altverträgen im Sinne der Fragestellung die Mehrkosten für die Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde von den Eltern zu tragen sind, ist nicht möglich.

Entscheidend für den Umfang der - grundsätzlichen - Kostentragungsverpflichtung der Eltern nach § 21 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Diese zu werten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Reichweite des elterlichen Wahlrechts ist Angelegenheit der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts.

Die Regelung des § 21 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V greift den Gedanken des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf. Demnach soll „der Wahl und den Wünschen“ der Eltern „entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“.

Der Begriff der Unverhältnismäßigkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff hinsichtlich Ausmaß und Reichweite im Wege einer wertenden Betrachtungsweise und immer in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls zu ermitteln. Insofern kann nur im jeweiligen konkreten Einzelfall und nur von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts die Aussage getroffen werden, ob unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angenommen werden können.